

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Turnhalle der Gemeinde Elsendorf
(Turnhallen-Gebührensatzung) vom
10.12.2024**

Die Gemeinde Elsendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2024 (GVBI S. 98), folgende

Satzung:

**§1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Elsendorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Turnhalle zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Nutzung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

**§2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige Verein/diejenige Gruppierung, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde Elsendorf erteilt wurde. Die Nutzungserlaubnis und der damit geschlossene Nutzungsvertrag bleiben solange bestehen, bis sie von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt werden.
- (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

**§3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten und dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden rückwirkend für das Schuljahr in Rechnung gestellt. Bei Einzelbuchungen werden die Gebühren mit der Genehmigung in Rechnung gestellt.

§4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Nutzung einer Sporthalle richtet sich nach den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten und der Art des Nutzers.

Höhe des Gebührensatzes:

20 € pro Stunde (60 Minuten)

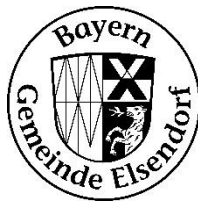
- (2) Für die Nutzung der Sporthallen zum Zwecke des Schulsports oder die Nutzung des TSV Elsendorf werden keine Gebühren erhoben.

§5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Elsendorf, 10.12.2024

GEMEINDE ELSENDORF



Markus Huber
1. Bürgermeister